



**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
Ragnitzstraße 193
8047 Graz**

Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Jahr 2024

Graz, 04. September 2025

Verfasser

Ing. Andreas Pichlbauer

Inhaltsverzeichnis

1 Gesetzlicher Auftrag	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
2 Darstellung wichtiger Kennzahlen	9
2.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark	9
2.2 Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte in der Steiermark	9
2.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft für die Steiermark	9
3 Kontrolltätigkeit und Wahrnehmungen	10
3.1 Beanstandungen und Mängel	10
3.2 Tätigkeiten und Übertretungen in Zahlen	11
3.3 Sonstige Tätigkeiten	12
3.3.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Tagungen und Besprechungen.....	12
3.3.2 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen.....	12
3.3.3 Arbeitsschwerpunkte	12
4 Unfallstatistik	13
4.1 Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von selbstständig Erwerbstätigen (Landwirte und deren Angehörige).....	13
4.2 Darstellung der Arbeitsunfälle von Landwirten und deren Angehörigen nach spezifischer Tätigkeit.....	14
4.3 Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von unselbstständig Erwerbstätigen (land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer)	15
4.4 Darstellung der Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern nach spezifischer Tätigkeit	16
5 Personalstand und Schlussanmerkung	17
5.1 Personalstand.....	17
5.2 Schlussanmerkung.....	17
6 Quellenverzeichnis.....	18

1 Gesetzlicher Auftrag

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat gemäß § 257 Abs. 5 Landarbeitsgesetz 2021 – LAG, BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2025, der Steiermärkischen Landesregierung alljährlich einen Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu veröffentlichen hat.

Dem vorliegenden Bericht des Kalenderjahres 2024 können im Wesentlichen die Bemühungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion um die Wahrung der ihr obliegenden vielfältigen Aufgaben entnommen werden.

Der Bericht enthält im Besonderen:

- Die Gesetze und Verordnungen, für deren Vollzug die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuständig ist,
- die Anzahl der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen,
- die Anzahl der vorgenommenen Besichtigungen der Arbeitsstätten,
- die Anzahl der Übertretungen und der verfügten Zwangsmaßnahmen,
- die Anzahl der Arbeitsunfälle,
- die Anzahl der Berufskrankheiten und
- Angaben zum Personal.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Arbeitsrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft sind mit 01.01.2020 auf Grund der Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) zu BGBl. I Nr. 14/2019 in den Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG überstellt worden. Demnach ist der Bund für die Gesetzgebung und die Länder für die Vollziehung zuständig. Gemäß Art. 11 Abs. 3 B-VG sind auch die Durchführungsverordnungen für das Arbeitsrecht sowie den Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft vom Bund zu erlassen.

Gesetze:

Die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet seit 01.07.2021 das bundesweit einheitliche Landarbeitsgesetz 2021 (LAG), BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2025. Wesentliche Bestimmungen enthält auch das Steiermärkische Landarbeitsorganisationsgesetz (STLAOG), LGBl. Nr. 116/2021.

Bis zum 30.06.2021 war das Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft – Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001), LGBl. Nr. 39/2002, die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

Verordnungen:

Entsprechend § 430 Abs. 4 LAG gelten bis zur Erlassung neuer Verordnungen durch den Bund die bisherigen, im Rahmen der STLAO 2001 erlassenen Verordnungen ab 1. Jänner 2020 als partikuläres Bundesrecht weiter.

Detaillierte Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sind in folgenden Verordnungen i.d.g.F. geregelt:

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln und bei besonderen Arbeitsvorgängen (Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung – LF-AM-VO), BGBl. II Nr. 377/2021
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden (Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung – LF-AStV), BGBl. II Nr. 122/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung für die Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung – LF-KennV), BGBl. II Nr. 44/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über die Freistellung werdender Mütter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Mutterschutzverordnung – LF-MSchV), BGBl. II Nr. 286/2021
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung biologische Arbeitsstoffe – LF-VbA), BGBl. II Nr. 127/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung explosionsfähige Atmosphären – LF-VEXAT), BGBl. II Nr. 128/2023
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über Grenzwerte für Arbeitsstoffe, über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe sowie über biologische Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Grenzwerteverordnung 2024 – LF-GKV 2024), BGBl. II Nr. 45/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung und des Zentralbetriebsrates in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Geschäftsordnung – LF-BRGO), BGBl. II Nr. 123/2023

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat und zum Zentralbetriebsrat sowie die Bestellung und Tätigkeit von Wahlvorständen und Wahlzeugen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Wahlordnung – LF-BRWO), BGBl. II Nr. 124/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Einhebung der Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)umlage, über die Errichtung, Verschmelzung, Trennung, Auflösung und Verwaltung des Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)fonds, über die Revision seiner Gebarung und die Rechte und Pflichten der Revisionsorgane sowie über die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer und ihre Geschäftsführung (Land- und forstwirtschaftliche Betriebsratsfonds-Verordnung – LF-BRF-VO), BGBl. II Nr. 125/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Sicherheitsvertrauenspersonen in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung – LF-SVP-VO), BGBl. II Nr. 126/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Land- und forstwirtschaftliche Elektroschutzverordnung – LF-ESV), BGBl. II Nr. 46/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Dokumente-Verordnung – LF-DOK-VO), BGBl. II Nr. 47/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch elektromagnetische Felder (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung elektromagnetische Felder – LF-VEMF), BGBl. II Nr. 48/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Lärm und Vibrationen – LF-VOLV), BGBl. II Nr. 49/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Jugendarbeitsschutzverordnung – LF-JSVO), BGBl. II Nr. 50/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Bildschirmarbeit (Land- und forstwirtschaftliche Bildschirmarbeitsverordnung – LF-BS-V), BGBl. II Nr. 51/2024

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch künstliche optische Strahlung (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung optische Strahlung – LF-VOPST), BGBl. II Nr. 52/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft durch persönliche Schutzausrüstung (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – LF-PSA-V), BGBl. II Nr. 53/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Gesundheitsüberwachungsverordnung – LF-VGÜ), BGBl. II Nr. 54/2024

Nachfolgende Verordnungen i.d.g.F. gelten ab 1. Jänner 2020 als partikuläres Bundesrecht weiter:

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2005 über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung – LFSG-VO 2005), LGBl. Nr. 100/2005
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. November 2003 über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen bei der Ausführung von Bauarbeiten in der Land- und Forstwirtschaft (Bauarbeiterschutzverordnung – BauVOLuFw), LGBl. Nr. 99/2003
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO), LGBl. Nr. 86/2002

Weitere Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, welche die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu beachten hat:

- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, i.d.g.F.
- Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010, BGBl. II Nr. 282/2008, i.d.g.F.
- Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967), BGBl. Nr. 399/1967, i.d.g.F.
- Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse (Fachkenntnisnachweis-Verordnung – FK-V), BGBl. II Nr. 13/2007, i.d.g.F.
- Verordnung der Bundesminister für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Juli 1969 über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung), BGBl. Nr. 305/1969, i.d.g.F.

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten 2023 (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 – VbF 2023), BGBl. II Nr. 45/2023, i.d.g.F.
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002 – FGV), BGBl. II Nr. 446/2002, i.d.g.F.
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Druckgeräte und einfache Druckbehälter (Duale Druckgeräteverordnung – DDGV), BGBl. II Nr. 59/2016, i.d.g.F.
- Gesetz vom 18. April 2024 über die Regelung der betrieblichen Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024 – LFBAG 2024), BGBl. I Nr. 42/2024, i.d.g.F.
- OIB-Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung
- Normen für spezielle Maschinen und Anlagen, die Österreichischen Vorschriften für Elektrizität – im Besonderen die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung, gemäß Definition der Elektrotechnikverordnung (SNT-Vorschriften)
- Kollektivverträge für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft

In der Praxis sind alle gesetzlichen Bestimmungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beachten, damit entsprechend § 186 Landarbeitsgesetz 2021 (LAG) die Forderung nach dem allgemeinen Stand der Technik zur Vorsorge für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfüllt wird.

Zuständigkeit:

Für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sind gemäß § 256 Abs.1 des Landarbeitsgesetzes 2021 die von den Ländern eingerichteten Land- und Forstwirtschaftsinspektionen zuständig.

Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion:

Gemäß § 257 Landarbeitsgesetz 2021 (LAG) sind die Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

(1) Zu den Aufgaben nach § 256 Abs. 1 LAG gehören insbesondere fortlaufende Betriebskontrollen zur Überwachung der Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit sowie Würde und Integrität, der Verwendung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitszeit, der Arbeitnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.

(2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern herzustellen.

Darüber hinaus ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß § 261 Abs. 1 LAG begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

Jene Teile des Landarbeitsgesetzes 2021, welche der Vorsorge für den Schutz der Kinder und Jugendlichen, der Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, der Arbeitsaufsicht und des Lehrlingswesens gewidmet sind, gelten gemäß § 2 Abs. 4 LAG auch für familieneigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion obliegen somit im Berichtsjahr 2024 alle bäuerlichen Betriebe, Gutsbetriebe, Forstbetriebe, Weinbaubetriebe, Obstbaubetriebe, Gärtnereien, Baumschulbetriebe und sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark.

Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die gemäß § 1 Abs. 4 LAG in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind. Außerdem sind von diesem Bundesgesetz Arbeitnehmerinnen, Arbeiter und Angestellte, in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden ausgenommen, sofern in diesen dauernd mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Entsprechend § 12 Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024 – LFBAG 2024, BGBl. I Nr. 42/2024, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Lehrbetriebsanerkennung ein Anhörungsrecht und ist für das Anerkennungsverfahren bei zu ziehen.

2 Darstellung wichtiger Kennzahlen

2.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark

Die Agrarstrukturerhebung 2020 der Statistik Austria weist für die Steiermark 33.605 land- und forstwirtschaftliche Betriebe aus. Agrarstrukturerhebungen erfolgen in drei- bis vierjährigen Intervallen als Stichprobenerhebungen, während alle zehn Jahre, am Ende eines jeden Jahrzehntes, eine Vollerhebung vorgesehen ist.

2.2 Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte in der Steiermark

Familieneigene Arbeitskräfte				Familienfremde Arbeitskräfte		
Geschlecht	Betriebsinhaber	Familienangehörige Arbeitskräfte	Gesamt	Regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte	Unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte	Gesamt
männlich	21846	22743	44589	4053	9411	13464
weiblich	10499	19300	29799	2424	5465	7889
Summe	32345	42043	74388	6477	14876	21353

Abbildung 1: Land und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte

2.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft für die Steiermark

Sparte	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bienenwirtschaft	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0
Biomasse und Bioenergie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feldgemüsebau	0	0	1	1	2	0	0	0	0	0
Fischereiwirtschaft	4	5	3	3	4	2	3	6	5	4
Forstwirtschaft	7	6	5	3	6	5	6	8	7	7
Gartenbau	148	149	145	130	111	110	117	111	102	91
Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement (LBHM)	8	6	2	2	2	0	0	0	0	0
Landwirtschaft	13	6	11	14	10	11	11	13	12	10
Molkereiwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Obstbau und Obstverarbeitung	1	1	2	1	2	1	1	1	0	1
Pferdewirtschaft	4	7	6	7	7	9	9	9	6	6
Weinbau und Kellerwirtschaft	2	1	1	1	1	1	1	3	3	4
Summe	187	181	177	163	146	139	148	152	136	124

Abbildung 2: Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft

3 Kontrolltätigkeit und Wahrnehmungen

Im Jahr 2024 wurden von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion insgesamt 66 Betriebskontrollen durchgeführt. Ein Schwerpunkt der Kontrollen lag im Berichtsjahr bei Lehr- und Praxisbetrieben. Weiterhin wurden schwerpunktmäßig Betriebe mit gemeldeten Arbeitsunfällen kontrolliert.

3.1 Beanstandungen und Mängel

Bei den Übertretungen, die die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Zuge der fortlaufenden Betriebskontrollen gemäß § 257 Landarbeitsgesetz 2021 – LAG im Berichtsjahr 2024 festgestellt hat, liegt der Schwerpunkt der Mängel nach wie vor in den Bereichen der verpflichtenden Dokumentation von Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisung (§§ 187 und 197 LAG). Eine gänzlich fehlende Erstevaluierung beziehungsweise die mangelnde Aktualisierung der Dokumente stellten hier Probleme dar. Die Evaluierung ist ein dynamischer Prozess, bei dem laufende Anpassungen oder Erweiterungen notwendig sind, wenn z. B. neue Arbeitsmittel oder neue Arbeitsstoffe verwendet werden.

Fehlende sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Form von Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und eine Arbeitsmedizinerin oder einen Arbeitsmediziner (Präventivdienst) entsprechend § 245 LAG waren sehr häufig Gründe für Beanstandungen. Wenn Begehungen stattgefunden haben, wurden die im Begehungsprotokoll festgestellten Mängel des Präventivdienstes nicht oder unzureichend behoben.

Im Bereich des Arbeitszeitrechtes waren mangelhafte bzw. fehlende Arbeitszeit- und Urlaubszeitaufzeichnungen häufige Übertretungen. Weniger Beanstandungen wurden im Bereich des Verwendungsschutzes erhoben.

Eine hohe Beanstandungsrate gab es bei Einhaltung der Prüfpflichten (Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen, etc.) von Arbeitsmittel entsprechend der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmittelverordnung (LF-AM-VO). Als Beispiele können hier selbstfahrende Arbeitsmittel wie Hubstapler, Elektro-Hubwagen, sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten wie Heck- bzw. Frontstapler, kraftbetriebene Tore bzw. Türen, Kühlanlagen, forstliche Seilwinden, Krananhänger und landwirtschaftliche Hallenkrane genannt werden. Nach wie vor gab es bei Kraftübertragungselementen, wie z. B. bei Gelenkwellen, fehlende oder beschädigte Schutzvorrichtungen. Auch die fehlende Einhaltung der Prüfpflichten von elektrischen Anlagen, elektrischen Betriebsmittel und Blitzschutzanlagen waren häufig auftretende Mängel.

In der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsstättenverordnung (LF-AStV) wird die Gestaltung der Arbeitsstätten (Anforderung an Arbeitsräume, Gefahrenbereiche, Erste Hilfe und Brandschutz, Sicherung der Flucht, Sozialeinrichtungen, etc.) geregelt. Auch hier wird die Einhaltung der Bestimmungen durch Kontrollen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gewährleistet. Häufig waren in diesem Bereich erhöhte Arbeitsstellen und Stiegen nicht gegen Absturz gesichert.

3.2 Tätigkeiten und Übertretungen in Zahlen

I)	Überprüfende Tätigkeiten	66
A)	Erhebungen und Inspektionen	49
B)	Nachkontrollen	13
C)	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	4
II.)	Durch Überprüfung erfasste Arbeitnehmer	352
III.)	Begutachtende Tätigkeiten	7
A)	Stellungnahmen, Betriebsgenehmigungsverfahren	0
B)	Gerichtsgutachten und Gerichtsverhandlungen	1
C)	Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung und Praxis	3
D)	Sonstige Stellungnahmen	3
IV)	Sonstige Tätigkeiten	110
A)	Zusammenarbeit mit Behörden u. Interessensvertretungen	88
B)	Vermittelnde Tätigkeiten	8
C)	Vorträge und Schulungen	2
D)	Tagungen, Besprechungen	10
E)	Öffentlichkeitsarbeit und Berichte	2
V)	Vorgemerkte Betriebsstätten	1527
VI)	Überprüfte Betriebsstätten	53
VII)	Beanstandete Betriebsstätten	53
A)	Bäuerliche Betriebe und Forstbetriebe	22
B)	Spezialbetriebe (Gartenbau, Gemüsebau, Obst- und Weinbau, Fischzucht, etc.)	31
C)	Sonstige Betriebe (Genossenschaftliche Betriebe, etc.)	0
VIII)	Übertretungen	428
A)	Arbeitsvertragsrecht	18
B)	Verwendungsschutz	16
C)	Evaluierung, Unterweisung und Präventivdienst	92
D)	Arbeitsstätten	113
E)	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	179
F)	Arbeitsvorgänge und persönliche Schutzausrüstung (PSA)	1
G)	Arbeitsstoffe	5
H)	Gesundheitsüberwachung	4
IX)	Verfügte Maßnahmen	53
A)	Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	53
B)	Sofortbescheide	0
C)	Strafanträge	0
D)	Sonstige Veranlassungen	0

3.3 Sonstige Tätigkeiten

3.3.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Tagungen und Besprechungen

- Sitzung des Paritätischen Ausschusses der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark;
- Arbeitsinspektorat Steiermark (AI): Aussprache gemäß § 3 Abs. 5 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) in Graz;
- Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark – Referat Obstbau: Informeller Austausch zum Thema „Arbeitgeber mit Fremdarbeitskräften“;
- Expertenkonferenz und Schulungstagung der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen in Salzburg;
- Steiermärkische Landesregierung: Vorstellung bei Frau LR Simone Schmiedtbauer;
- Maschinenring Oststeiermark und Arbeitsinspektorat (AI) – Besprechung: Klärung der Zuständigkeit (Anlassfall: Arbeitsunfall);
- Fachseminar in Graz zum Thema: Die neue Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF 2023);
- Fachseminar in Graz zum Thema: Risikobeurteilung von Maschinen;
- Architekt Dipl.-Ing. Stepan Piber: Informeller Austausch bezüglich der rechtlichen Bestimmungen (Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung) zum Zubau von Büro- und Sozialräumen eines landwirtschaftlichen Betriebes.

3.3.2 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

- Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der anderen Bundesländer;
- Polizeiinspektionen: Unfallberichte;
- Finanzpolizei: Anzeigen, Mitteilungen;
- Staatsanwaltschaft Graz: Stellungnahmen;
- Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark (LFA): Lehrbetriebsanerkennungen;
- Steiermärkische Landarbeiterkammer (LAK): Lehrbetriebsanerkennungen;
- Arbeitsinspektorat Steiermark: Weiterleitung von Unfallberichten – Zuständigkeit für Kontrollen (Gewerbebetriebe – Land- und forstwirtschaftliche Betriebe);
- Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA): Informationsmaterial, Evaluierungsunterlagen, Unfallstatistiken;
- Bezirksverwaltungsbehörden: Stellungnahmen zu Genehmigungsverfahren von Bau- und Benützungsbewilligungen.

3.3.3 Arbeitsschwerpunkte

- Lehr- und Praxisbetriebe;
- Betriebe mit gemeldeten Arbeitsunfällen.

4 Unfallstatistik

Im Jahr 2024 ereigneten sich in der Steiermark insgesamt 850 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle), davon endeten 17 Unfälle tödlich. 636 Arbeitsunfälle (davon 16 Unfälle tödlich) fallen in den Geschäftsbereich der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS). Bei den unselbstständig Erwerbstätigen wurden von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) 214 Arbeitsunfälle gemeldet, davon endete ein Unfall tödlich. Die Gesamtanzahl der Arbeitsunfälle in der Land- und Forstwirtschaft hat sich demnach gegenüber dem Jahr 2023 um 93 Unfälle (rund 12,3 %) erhöht.

Für die Steiermark wurden von der SVS im Berichtsjahr 24 Fälle als Berufskrankheiten (BK) ausgewiesen: BK 1.6. Asthma bronchiale: acht Fälle; BK 1.7. Erkrankung der tieferen Atemwege und der Lunge durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe: sechs Fälle; BK 1.8. Exogen-allergische Alveolitis – Farmerlunge: drei Fälle; BK 3.3. Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten, wie z. B. Frühsommermeningoencephalitis oder Borreliose: vier Fälle; BK 5.1.1. Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit: zwei Fälle; BK 5.2.1. Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen, wie z. B. Motorsägen: ein Fall. Zwei Berufskrankheiten davon endeten 2024 mit dem Tod.

Von der AUVA wurde für das Jahr 2024 sechs Fälle als Berufskrankheit gemeldet: BK 5.1.1. Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit: vier Fälle; BK 1.6. Asthma bronchiale: ein Fall; BK 3.3. Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten, wie z. B. Frühsommermeningoencephalitis oder Borreliose: ein Fall. Keine Berufskrankheit hatte den Tod zur Folge.

4.1 Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von selbstständig Erwerbstätigen (Landwirte und deren Angehörige)

Im Berichtsjahr 2024 ereigneten sich bei den Landwirten und deren Angehörigen 636 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle) – 16 Unfälle davon waren tödlich.

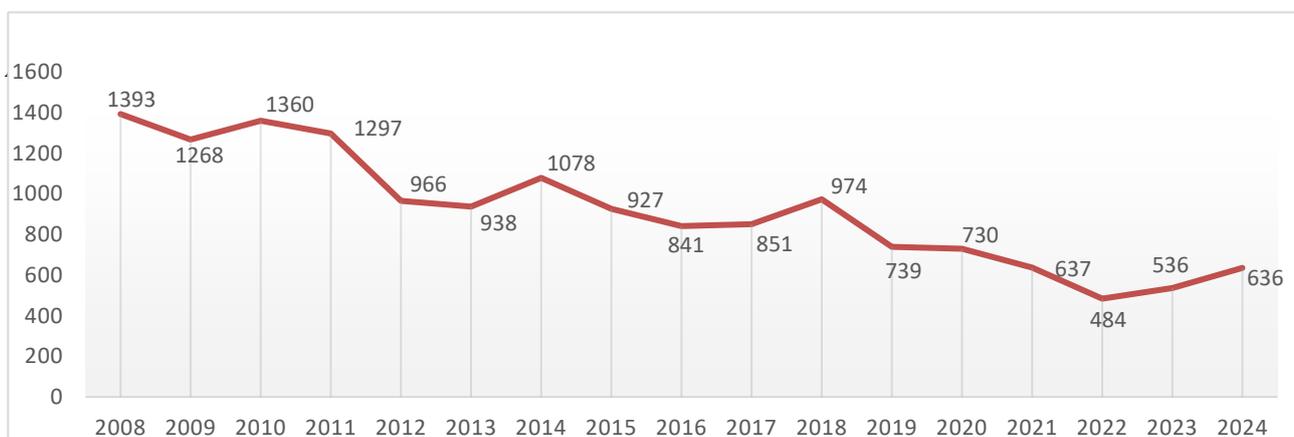


Abbildung 3: Arbeitsunfälle von Landwirten und deren Angehörigen

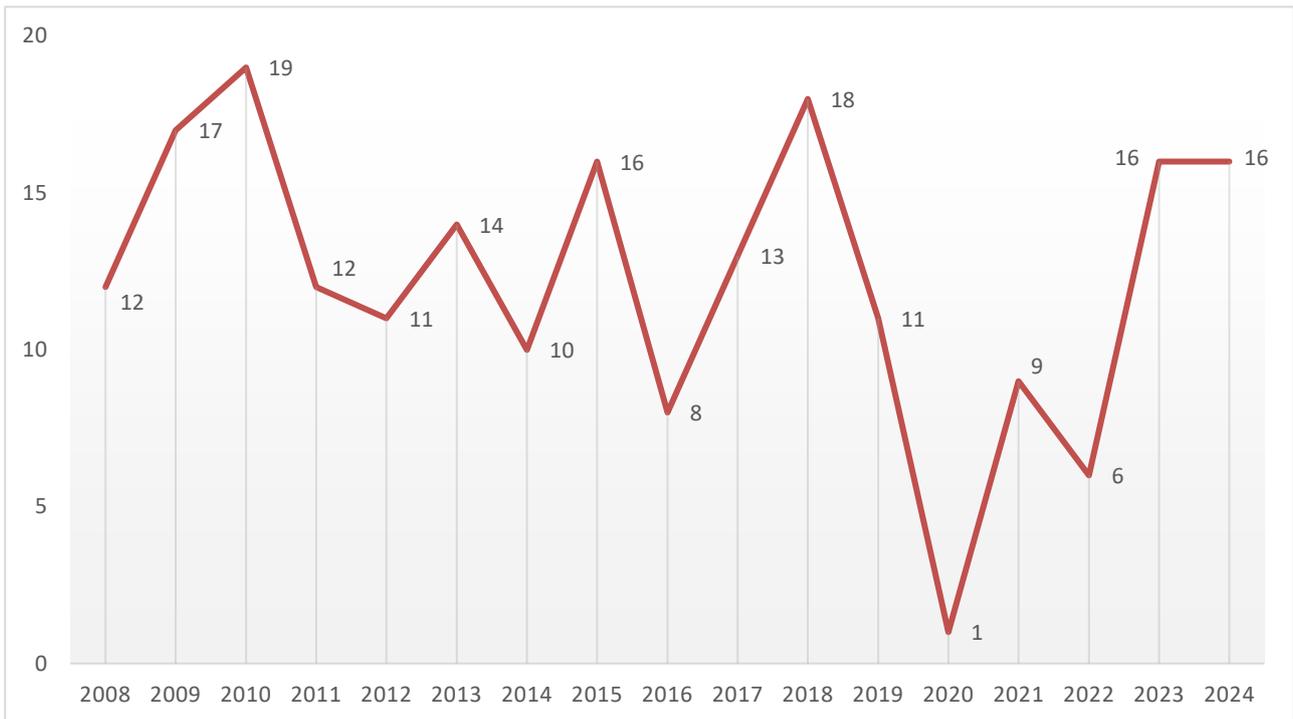


Abbildung 4: Tödliche Arbeitsunfälle von Landwirten und deren Angehörigen

4.2 Darstellung der Arbeitsunfälle von Landwirten und deren Angehörigen nach spezifischer Tätigkeit

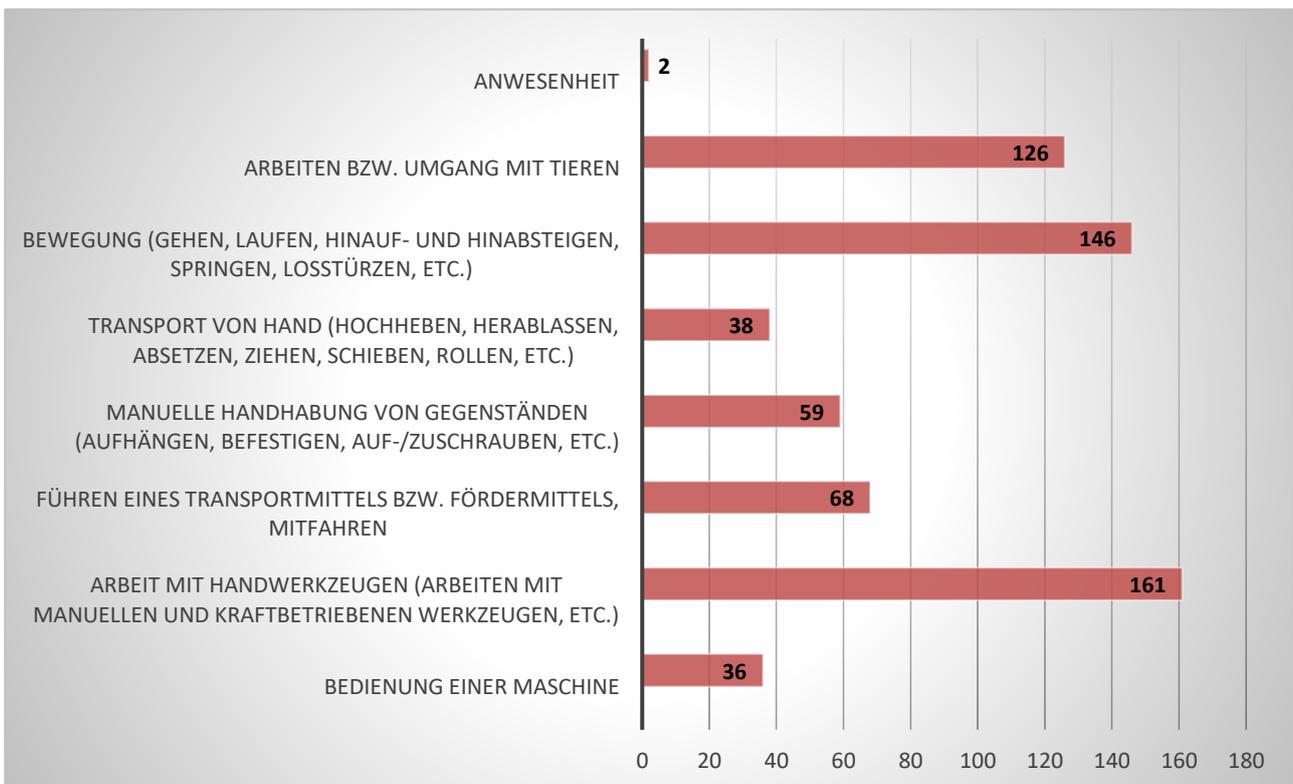


Abbildung 5: Arbeitsunfälle von Landwirten und deren Angehörigen nach spezifischer Tätigkeit 2024

4.3 Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von unselbstständig Erwerbstätigen (land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer)

Im Berichtsjahr 2024 ereigneten sich bei den Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft 214 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle) – ein Unfall davon war tödlich.

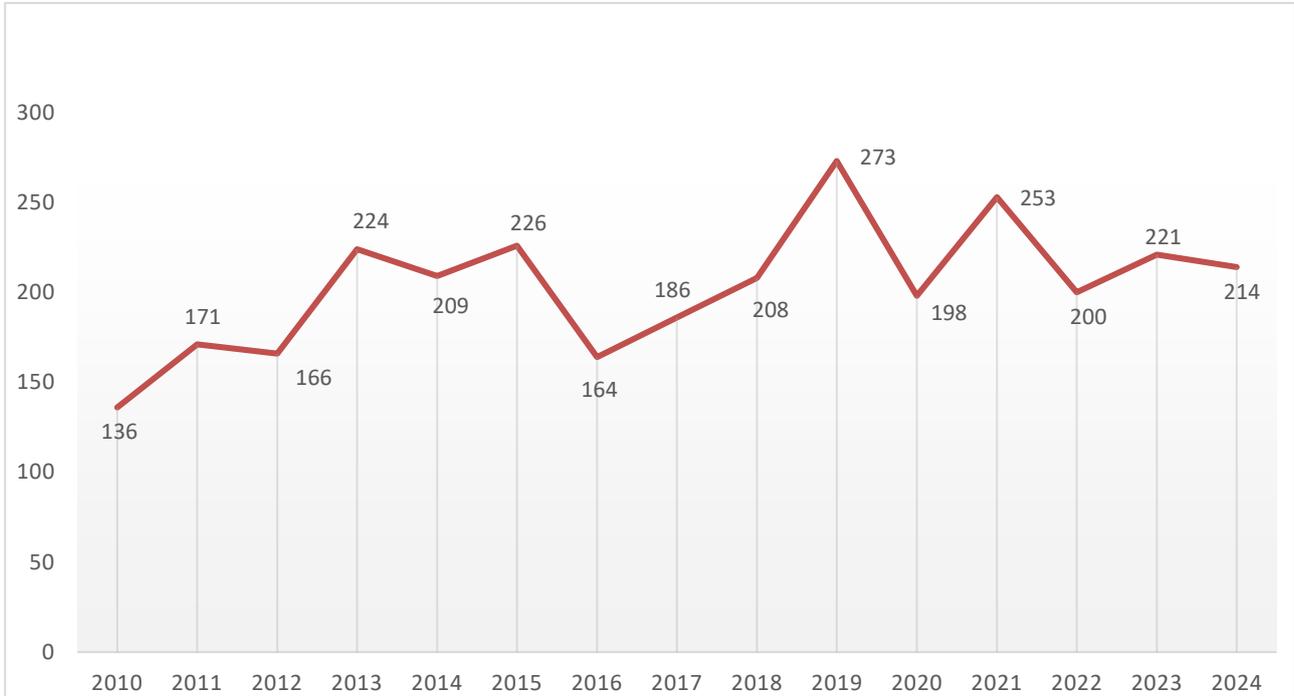


Abbildung 6: Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern

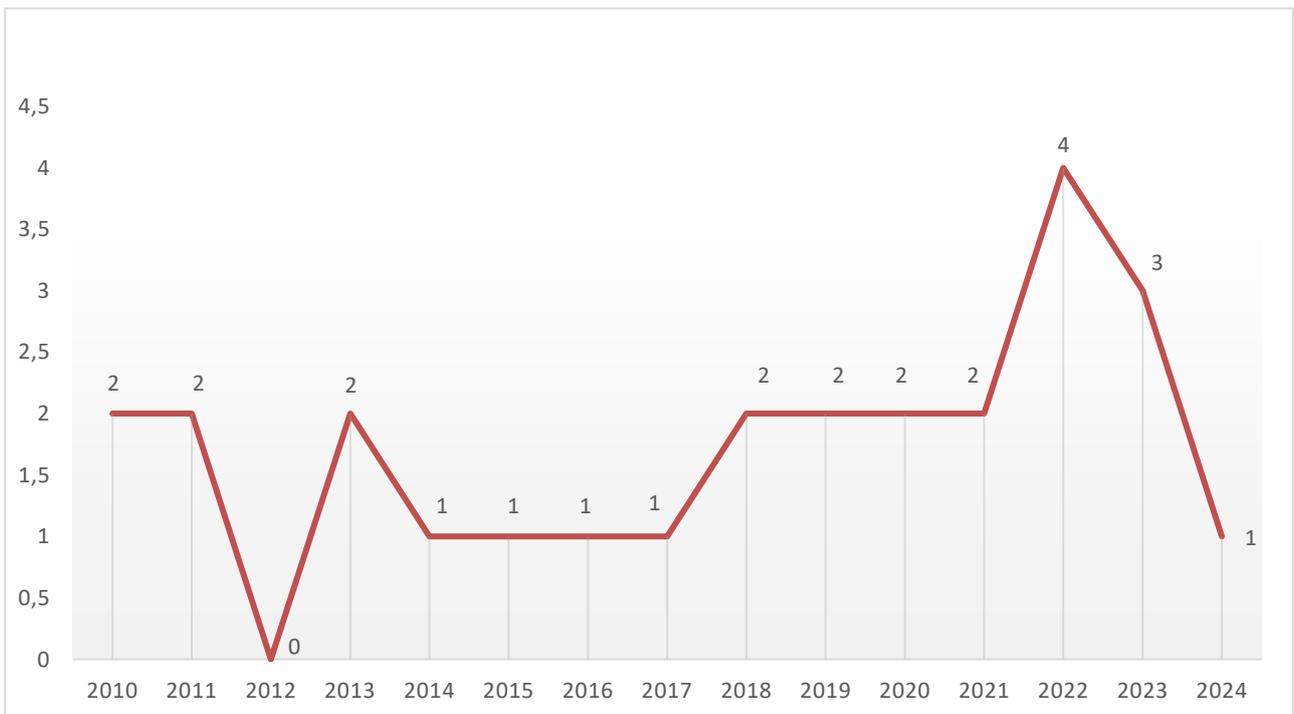


Abbildung 7: Tödliche Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern

4.4 Darstellung der Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern nach spezifischer Tätigkeit

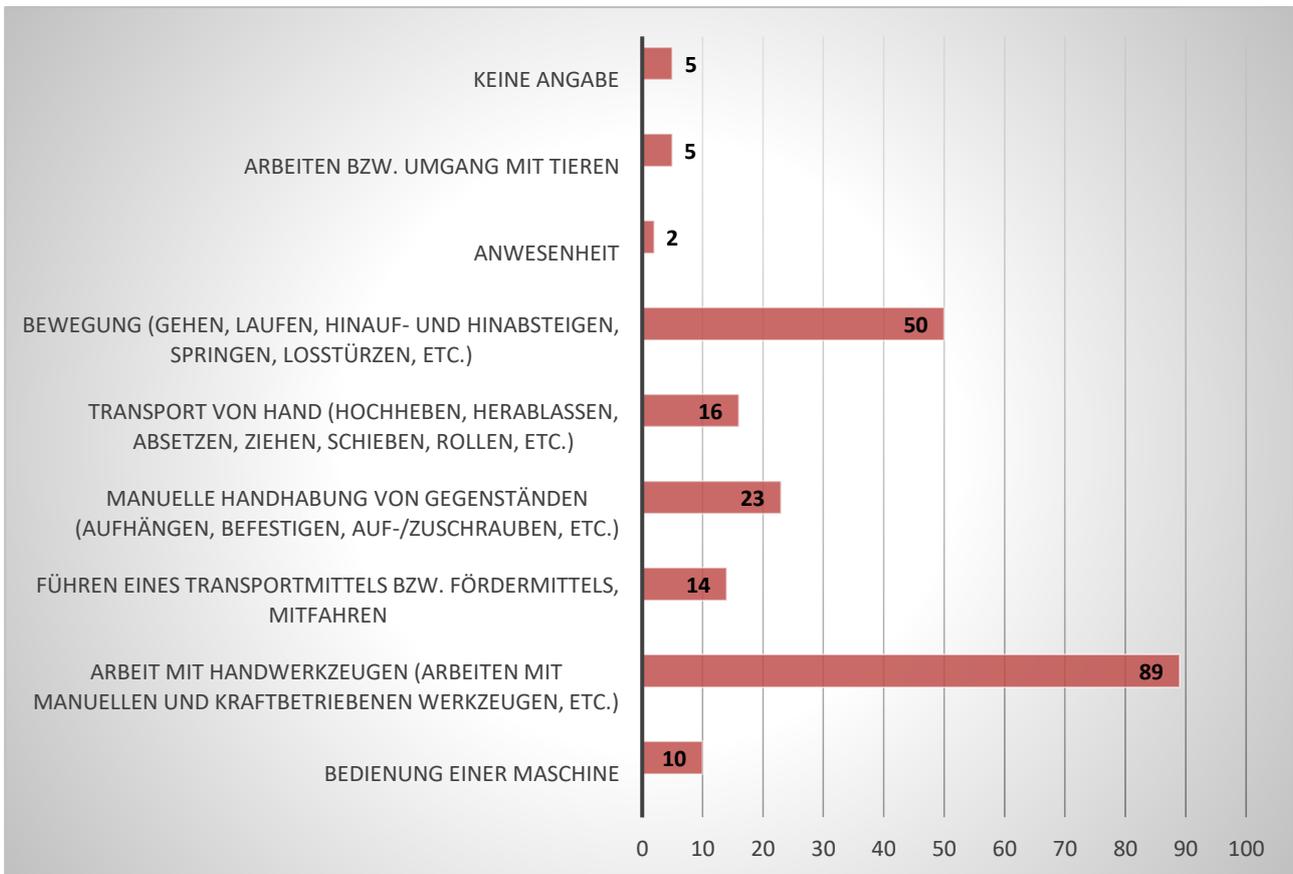


Abbildung 8: Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern nach spezifischer Tätigkeit im Jahr 2024

5 Personalstand und Schlussanmerkung

5.1 Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet und organisatorisch der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft zugeordnet. Die gesetzliche Grundlage bietet hierfür § 12 Abs. 1 des Steiermärkischen Landarbeits-Organisationsgesetzes – STLAOG, LGBl. Nr. 116/2021.

Erhebungs- und Inspektionstätigkeiten wurden im Jahr 2024 von Herrn Ing. Andreas Pichlbauer wahrgenommen. Für juristische Angelegenheiten wurden im Bedarfsfall die Juristen der Abteilung 10 beigezogen.

Anteilige Arbeitszeit an der Gesamtjahresarbeitszeit	
Leitungsfunktion: Dipl.-Ing. Johann Klug	ca. 5 % der Jahresarbeitszeit
Inspektionstätigkeit: Ing. Andreas Pichlbauer	100 % der Jahresarbeitszeit

5.2 Schlussanmerkung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit neben der behördlichen Kontrollaufgabe stets bemüht, sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer entsprechend den erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen zum Arbeitnehmer- und Angestelltenschutz begleitend zu beraten und zu informieren. Vor allem soll damit ein gesteigertes Bewusstsein für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz erreicht werden.

Ein Schwerpunkt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion liegt weiterhin in der Implementierung dieser geltenden Vorschriften (Arbeitsplatzevaluierung, Unterweisung, Prüfpflichten, etc.) in den Betrieben.

Gerade die Umsetzung und Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisung, sowohl bei der erstmaligen Durchführung als auch später bei der laufenden Aktualisierung der Dokumente, ist eine effektive Präventionsmaßnahme zur Stärkung der betrieblichen Eigenverantwortlichkeit. Sie trägt maßgeblich zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit aller am Betrieb beschäftigten Personen bei.

6 Quellenverzeichnis

Statistik Austria – Agrarstrukturerhebung 2020

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (LFA)

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) – Abteilung Corporate Governance